

# Vorlage

V0629/20

Gewährung von Freizeitausgleich unter Fortzahlung des Entgelts bzw. der Besoldung für die Beschäftigten und volljährigen Auszubildenden der Landeshauptstadt Dresden bei ehrenamtlichem Einsatz in den Wahlvorständen

Gewährung von Freizeitausgleich unter Fortzahlung des Entgelts bzw. der Besoldung für die Beschäftigten und volljährigen Auszubildenden der Landeshauptstadt Dresden bei ehrenamtlichem Einsatz in den Wahlvorständen

Vorlage Nr.: V0629/20  
Datum: 6. Januar 2021

## Vorlage

<b>Beratungsfolge</b>	<i>Plandatum</i>		
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	10.11.2020	nicht öffentlich	zur Information
Ältestenrat	11.01.2021	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit (Eigenbetrieb IT- Dienstleistungen)	01.02.2021	nicht öffentlich	1. Lesung (federführend)
Ausschuss für Kultur und Tourismus (Ei- genbetrieb Heinrich-Schütz- Konservatorium)	02.02.2021	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Bildung (Eigenbetrieb Kin- dertageseinrichtungen)	23.02.2021	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Gesundheit (Eigenbetrieb Städtisches Klinikum Dresden)	24.02.2021	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Sport (Eigenbetrieb Sport- stätten)	25.02.2021	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Umwelt und Kommunal- wirtschaft (Eigenbetrieb Friedhofs- und Bestattungswesen sowie Eigenbetrieb Stadtentwässerung)	08.03.2021	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit (Eigenbetrieb IT- Dienstleistungen)	29.03.2021	nicht öffentlich	beratend (federführend)
Stadtrat	22.04.2021	öffentlich	beschließend

**Zuständig: GB Ordnung und Sicherheit**

### Gegenstand:

Gewährung von Freizeitausgleich unter Fortzahlung des Entgelts bzw. der Besoldung für die Beschäftigten und volljährigen Auszubildenden der Landeshauptstadt Dresden bei ehrenamtlichem Einsatz in den Wahlvorständen

**Beschlussvorschlag:**

1. Beschäftigten der Landeshauptstadt Dresden sowie deren Eigenbetrieben, welche ehrenamtlich in Wahlvorständen der Landeshauptstadt Dresden tätig sind, wird zusätzlich zu den Regelungen der geltenden Entschädigungssatzung Wahlen, Volks- und Bürgerentscheide ein Freizeitausgleich i. H. v. acht Stunden gewährt.
2. Bei ehrenamtlichem Einsatz im Wahlvorstand an mehreren Wahltagen im Kalenderjahr erhöht sich der Freizeitausgleich um zwei Stunden je zusätzlichem Wahltag.
3. Die Teilnahme an den vom Bürgeramt vorgegebenen Schulungsterminen, einschließlich der erforderlichen Wegezeiten zum jeweiligen Schulungsort, gilt für die Beschäftigten als Arbeitszeit.
4. Die Gewährung des Freizeitausgleiches erfolgt ausschließlich bei von der Wahlbehörde berufenen Beschäftigten sowie tatsächlich erfolgtem Einsatz im Wahlvorstand.
5. Das durch die Teilnahme an Wahlen entstandene Arbeitszeitguthaben im Sinne der vorstehenden Beschlusspunkte ist bis zum Ende des Kalenderjahres in dem der Einsatz stattfand, auszugleichen.

**bereits gefasste Beschlüsse:**

keine

**aufzuhebende Beschlüsse:**

keine

**Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:**

**Investiv:**

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:

Projekt/PSP-Element:

Kostenart:

Investitionszeitraum/-jahr:

Einmalige Einzahlungen/Jahr:

Einmalige Auszahlungen/Jahr:

Laufende Einzahlungen/jährlich:

Laufende Auszahlungen/jährlich:

Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO (einschließlich Abschreibungen):

**Konsumtiv:**

Teilergebnishaushalt/-rechnung:

Produkt:

Kostenart:

Einmaliger Ertrag/Jahr:

Einmaliger Aufwand/Jahr:

Laufender Ertrag/jährlich:

Laufender Aufwand/jährlich:

8 Std. Freizeitausgleich je Wahl und eingesetztem Beschäftigten. Bei durchschnittlich zu erwartendem Einsatz von 700 Beschäftigten ergibt sich ein Freizeitausgleich von ca. 5 600 Std. (ca. 3,58 VzÄ bzw. ca. 207.200 Euro)

Außerordentlicher Ertrag/Jahr:

Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

**Deckungsnachweis:**

PSP-Element:

Kostenart:

**Werte der Anlagenbuchhaltung:**

Buchwert:

Verkehrswert:

Bemerkungen:

**Begründung:**

Zur Absicherung von Wahlen, Volks- und Bürgerentscheiden (im folgendem als Wahlen bezeichnet) bedarf es eines erheblichen ehrenamtlichen Engagements aus der Bürgerschaft der jeweiligen Wahlgemeinden.

Erfahrungen bei der Durchführung von Wahlen in den vergangenen Jahren belegen, dass zur personellen Absicherung von Wahlen in Dresden circa 4 500 ehrenamtliche Wahlhelfende benötigt werden. Die ehrenamtlichen Wahlhelfenden sind erforderlich, um die jeweiligen Wahlvorstände bei der Urnen- und Briefwahl vollständig besetzen zu können. Bei den Wahlen in der Vergangenheit engagierten sich jeweils zwischen 500 und 700 städtische Bedienstete ehrenamtlich in Wahlvorständen. Darüber hinaus werden regelmäßig circa 500 Beschäftigte der Landeshauptstadt Dresden benötigt, die im Rahmen ihrer dienstlichen Verpflichtungen bei der Absicherung der Wahlen eingesetzt werden.

Mit dem Trend zur Zunahme der Urnen- und Briefwahlbezirke stieg in den letzten zehn Jahren der Bedarf an ehrenamtlichen Wahlhelfenden deutlich an. Gleichzeitig sank die Bereitschaft zur Ausübung des Ehrenamtes im Wahlvorstand. Aus dem Kreise der Wahlhelfenden und der Wahlbehörde ist hierzu jedoch wahrnehmbar, dass dieses ehrenamtliche Engagement neben der Preisgabe eines freien Sonntages auch häufig die Preisgabe des frühen Montagmorgens zur Durchführung und erfolgreichen Beendigung der Auszählung abfordert. Oftmals sind Wahlhelfende am folgenden Arbeitstag nicht freigestellt und müssen, sofern möglich, zu Lasten des persönlichen Zeitkontos Ausgleichstunden nehmen. Zeit- und Erfolgsdruck sowie die Öffentlichkeit beim Wahlvorgang und bei der Auszählung stellen mittlerweile einen nicht zu unterschätzenden psychisch fordernden Einsatz dar. Häufig werden die hohen psychischen Anforderungen unterschätzt, was zur Folge hat, dass nicht wenige Wahlhelfende sich dazu entscheiden, kein weiteres Mal dieses Amt auszuüben. Die Fluktuation bei den ehrenamtlichen Wahlhelfenden ist nachweislich hoch.

Spätestens ab dem Jahr 2014 wurde deutlich, dass zusätzliche Anreize geschaffen werden mussten, um den Bedarf an ehrenamtlichen Wahlhelfenden für die Dresdner Wahlbezirke zu decken. Unter diesem Gesichtspunkt erfolgte bereits im Jahr 2019 eine Anpassung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden für die ehrenamtliche Tätigkeit bei Wahlen, Volks- und Bürgerentscheiden (Entschädigungssatzung Wahlen, Volks- und Bürgerentscheide).

Mit Festlegung vom 26. Februar 2015 wurde städtischen Bediensteten, die ehrenamtlich in Urnen- und Briefwahlvorständen eingesetzt waren, ein Freizeitausgleich zusätzlich zu den Wahlhelferentschädigungen nach der Entschädigungssatzung Wahlen, Volks- und Bürgerentscheide gewährt. Dieser zusätzliche Freizeitausgleich für städtische Bedienstete erfolgte in Abhängigkeit vom Einsatz in einem Urnen- oder Briefwahlvorstand sowie der jeweiligen Funktion.

Dabei erhielten in den Urnenwahlvorständen Wahlvorsteher/in, Schriftführer/in und deren Stellvertreter/in jeweils acht Stunden und die Beisitzer/innen jeweils vier Stunden, bei Einsatz in den Briefwahlvorständen sechs Stunden bzw. drei Stunden Freizeitausgleich. Bei Teilnahme an mehreren Wahltagen im Kalenderjahr erhalten bisher alle städtischen Bediensteten funktionsunabhängig je zusätzlichem Wahltag bereits zusätzlich zwei Stunden Freizeitausgleich. Ebenso wird bisher die Teilnahme an den vom Bürgeramt vorgegebenen Schulungsterminen, einschließlich Wegezeit zum Schulungsort, als Arbeitszeit gewertet.

Die bisherige Intention zum differenzierten Freizeitausgleich spiegelt das Erfordernis wider, vor allem die Leitungen der Wahlvorstände (Vorsitzende/er und Schriftführer/in sowie deren Stellvertreter/in) personell abdecken zu können, denn ohne die Besetzung dieser Funktionen sind die Wahlvorstände nicht beschlussfähig.

Der nunmehr beschlussgegenständliche Ansatz orientiert sich hingegen an dem tatsächlichen Einsatz im Rahmen der Wahl. Die bisherige Differenzierung nach Funktionen im Zusammenhang mit Freizeitausgleich ist nicht mehr sachgerecht, da der gesamte Wahlvorstand unabhängig von Funktion und Einsatzort gleichermaßen gefordert ist. Eine Differenzierung und damit eine Anerkennung für die Übernahme ehrenamtlicher Funktionen erfolgt vielmehr im Rahmen der entgeltlichen Entschädigung nach Entschädigungssatzung.

Der gegenständliche Beschlussvorschlag wird auch dem Bedarf eines adäquaten Ausgleichs am Folgetag gerecht. Damit wird auch einer in der Mitarbeiterschaft „gefühlten“ Ungleichbehandlung begegnet.

Insgesamt soll die mit dem Beschlussvorschlag vorgesehene Modifizierung eine Unterstützung bei der Akquise von ehrenamtlichen Wahlhelfenden sein und dazu beitragen, der in den letzten Jahren feststellbaren Fluktuation zu begegnen. Erfahrungstragende sind wertvoll und sollen mit zunehmender Erfahrung in verantwortliche Positionen eingesetzt werden. Daher soll der Anreiz auf eine ehrenamtliche Beteiligung für alle Funktionstragenden erhöht werden. Auch im Hinblick auf die aktuelle gesundheitliche Lage besteht das Risiko, dass die Akquise von ausreichend ehrenamtlichen Wahlhelfenden zur Bundestagswahl im Herbst 2021 und auch für kommende Wahljahre zunehmend schwieriger wird. Es soll deshalb ein Freizeitausgleich in Höhe von acht Stunden für alle Wahlhelfenden gewährt werden, der im Idealfall am Folgetag der Wahl wahrgenommen werden kann.

Mit den bisherigen sowie den nunmehr modifizierten Anreizen soll weiterhin der auf freiwilliges ehrenamtliches Engagement beruhende Ansatz zur Absicherung von Wahlen verfolgt werden. Auf die Möglichkeit einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung von Dresdner Bürgerinnen und Bürgern zur Ausübung eines Ehrenamts konnte die Landeshauptstadt Dresden bisher verzichten. Eine solche Verpflichtung kann und sollte nur angeordnet werden, wenn sonst keine anderen erforderlichen und gleichermaßen geeigneten Maßnahmen wirksam greifen.

Auf einen Ausgleich der im Rahmen von ehrenamtlichem Engagement erbrachten Arbeits- oder Dienstzeit besteht weder arbeits-, tarif- oder beamtenrechtlich ein Anspruch. Bei der zu treffenden Entscheidung über zusätzlich zur geltenden Entschädigungssatzung zu gewährendem Freizeitausgleich handelt es sich mithin um eine „außertarifliche Leistung“. Für eine solche Entscheidung ist gemäß § 7 Absatz 4 Buchstabe d der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden ausdrücklich der Stadtrat zuständig.

### **Anlagenverzeichnis:**

-